

Geschäftsordnung

St. Josef Schützenbruderschaft Anreppen 1907 e.V.

1 Bruderschaftshilfe

- 1.1 Sozialschwachen oder in Not geratenen Schützenbrüdern kann der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden.
- 1.2 Es ist in das Ermessen des Vorstandes gestellt, erkrankten Schützenbrüdern am Schützenfest oder bei sonstiger Gelegenheit eine kleine Aufmerksamkeit zu überreichen. Das gilt auch für besonders verdiente Schützenbrüder zu besonderen Anlässen.
- 1.3 Allen Jubilaren, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, wird eine besondere Ehrung zuteil, des weiteren alle 5 Jahre.

2 Veranstaltungen

- 2.1 am 3. oder 4. Samstag im Januar Schützenball mit vorhergehendem Gottesdienst
- 2.2 Vereinsmeisterschaften im Schießen
- 2.3 Generalversammlung (März)
- 2.4 St. Josef Patronatsfest (März)
- 2.5 Kompaniepokalschießen
- 2.6 Maiausmarsch
- 2.7 14 Tage vor Pfingsten das Vogelschießen mit vorhergehendem Gottesdienst
- 2.8 Pfingsten Schützenfest, beginnend mit einer Messe und am Schützenfestmontag mit einem Seelenamt für die verstorbenen Mitglieder.
- 2.9 Volkstrauertag, Gefallenehrung am Ehrenmal
- 2.10 ferner nimmt sie an Festen in den Nachbargemeinden teil, insofern hierzu Einladungen vorliegen

3 Mitgliedschaft

- 3.1 In die St. Josef Schützenbruderschaft Anreppen werden nur Männer aufgenommen. Ausnahme: Mitglieder in der Schießsportabteilung und der Musikabteilung.

4 Vogelschießen

- 4.1 Vogelschießen der Schützen
 - 4.1.1 Jedes natürliche, männliche Mitglied hat das Recht auf den Königsschuß, insofern das 19. Lebensjahr erreicht ist. Erringt ein Mitglied der Jungschützenabteilung die Königswürde, muß er von der Jungschützenabteilung zu den Schützen wechseln.
 - 4.1.2 Jedes natürliche, männliche Mitglied hat das Recht Kron-, Zepter-, Apfel- oder Faßprinz zu werden, insofern das 19. Lebensjahr erreicht ist. Erringt ein Mitglied der Jungschützenabteilung die Prinzenwürde, muß er von der Jungschützenabteilung zu den Schützen wechseln.
- 4.2 Vogelschießen der Jungschützen
 - 4.2.1 Jedes natürliche, männliche Mitglied, das sich der Jungschützenabteilung angeschlossen hat, ist berechtigt Jungschützenkönig zu werden. Ist er bereits einmal Jungschützenkönig gewesen, darf er kein zweites Mal die Jungschützenkönigswürde anstreben.
 - 4.2.2 Jedes natürliche, männliche Mitglied, das sich der Jungschützenabteilung angeschlossen hat, ist berechtigt Jungschützenkron-, Jungschützenzepter-, Jungschützenapfel- oder Jungschützenfaßprinz zu werden.
- 4.3 Den 1. Schuß gibt der geistliche Präses der Schützenbruderschaft, im Folgenden der Schützenoberst sowie die Ehrenobristen im Namen des Landesherrn, sowie der vorjährige König ab. Danach schießt der Vorstand in Reihenfolge der Dienstgrade sowie alle Schützenbrüder, die das 19. Lebensjahr erreicht haben.
- 4.4 Der König wählt die Königin. Die Proklamation des Schützenkönigspaares und des Jungschützenkönigs erfolgt vor der angetretenen Schützenbruderschaft. Die Königin, sämtliche Hofdamen und Hofherren sollten das 19. Lebensjahr erreicht haben. Die Gesamtzahl der Hofstaatspaare sollte acht nicht überschreiten.
- 4.5 Die Kosten des Königstisches werden auf den König und die Hofherren gleichmäßig verteilt.
- 4.6 Die Schützenkasse zahlt eine Beihilfe an den Schützenkönig in Höhe von 1.000,00 € und an die Throngesellschaft (vertraglich mit dem Festwirt geregelt), eine Beihilfe von 25 % des Umsatzes auf dem Thron. Ferner erhält das Königspaar einen Königstaler in Höhe von 4,00 € je zahlendes Mitglied.
- 4.7 Die Schützenkasse zahlt zum Kreisköniginnenball je teilnehmende Person des Hofstaates 10,00 €.
- 4.8 Der König und der Jungschützenkönig, sowie die Prinzen und die Jungschützenprinzen erhalten einen Orden.
- 4.9 Die Ehrung der Kron-, Zepter-, Apfelprinzen und Jungschützenkron-, Jungschützenzepter-, Jungschützenapfelprinzen sollte auf der häuslichen Schwelle bei den Prinzen der Schützen erfolgen. Die Prinzen der Schützen sind bei dieser Gelegenheit zu einem Umtrunk, d.h. 80 ltr. Bier zuzüglich alkoholfreier Getränke, für die anwesenden Schützenbrüder verpflichtet. Die Getränke liefert der Festwirt. Sollte der zu ehrende Prinz außerhalb von Anreppen wohnen, muss er dem Vorstand eine Örtlichkeit innerhalb der Grenzen Anreppens benennen, an der die Ehrung stattfinden soll.
- 4.10 Der Faßprinz und der Jungschützenfaßprinz werden am 1. Schützenfesttag nach der Schützenmesse geehrt. Der Faßprinz ist zu einem Umtrunk für die beim Vogelschießen anwesenden Schützenbrüder, d.h. 80 ltr. Bier zuzüglich alkoholfreier Getränke, verpflichtet und wird bereits beim Vogelschießen getrunken, nachdem die letzte Prinzenwürde ermittelt wurde. Das Bier liefert der Festwirt

4.11 Die Ehrung verdienter Schützenbrüder erfolgt i.d.R. am Schützenfestmontagmorgen.

5 Regelungen zum Königspaar und Hofstaat

5.1 Das Königspaar

- 5.1.1 König kann ausschließlich ein männliches Mitglied der St. Josef Schützenbruderschaft werden.
- 5.1.2 Königin kann ausschließlich eine Frau werden. Sie ist in der Regel die Frau oder die Freundin des Königs.
- 5.1.3 Ein gleichgeschlechtliches Königspaar ist absolut ausgeschlossen.

5.2 Der Hofstaat

Nach dem Königsschuss bestimmt das Königspaar entsprechend folgender Regelung die Mitglieder des Hofstaates.

- 5.2.1 Der Hofstaat besteht aus
 - ggf. 2 Königsoffiziere
 - idR. 6 Hofstaatspaaren, wenn möglich aber nicht mehr als 8
 - ggf. Kinder als Schützenprinzessinnen oder Kinderoffiziere
- 5.2.2 Ein gleichgeschlechtliches, männliches Hofstaatspaar ist absolut ausgeschlossen.
- 5.2.3 Im Zweifelsfall bedürfen Hofstaatspaare der Zustimmung des Gesamtvorstandes. (z.B. bei Fragen der Gesinnung, Glaubensfragen, rechtliche Rahmenbedingungen, usw.)

6 Geschäftsordnungsänderungen oder -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung können nur vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Hierzu ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Die beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen werden den Mitgliedern auf der jeweils nächst folgenden Generalversammlung mitgeteilt.

7 Dringlichkeitsanträge

Änderungen und Ergänzungen können vom geschäftsführenden Vorstand ohne Rücksprache mit dem Gesamtvorstand bzw. Generalversammlung beschlossen werden, wenn aufgrund von Zeitmangel keine Gesamtvorstandssitzung mehr einberufen werden kann. Diese Änderungen und Ergänzungen werden in Form von Dringlichkeitsanträgen, die schriftlich oder mündlicher Art sein können, an den geschäftsführenden Vorstand heran getragen. Gründe für einen Dringlichkeitsantrag können z.B. sein; gesetzliche bzw. umweltrechtliche Bestimmungen oder wenn es um die Wahrung der Vereinsinteressen geht. Hierzu ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Die beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen werden dem Gesamtvorstand bei der nächst folgenden Vorstandsversammlung, den Mitgliedern auf der jeweils nächst folgenden Generalversammlung mitgeteilt.

Inkrafttreten

- 7.1 Die vorstehende Geschäftsordnung der Schützenbruderschaft (1 - 6), wurde am 11.03.2011 durch die Generalversammlung der Schützenbruderschaft angenommen und beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom gleichen Tage in Kraft.
- 7.2 Alle bisherigen Geschäftsordnungen sind hiermit aufgehoben.

Delbrück-Anreppen, den 15.03.2013

Lfd.-Nr.	Name	Beruf:	Anschrift:	Unterschrift :
1	Norbert Lichtenauer	Verwaltungswirt	Gerh.-Hauptmann-Str. 16 333129 Delbrück	
4	Christoph Bewerbermeier	Kaufm. Angestellter	Kampstr. 11 333129 Delbrück	
7	Andreas Ploch	Feinmechaniker	Eschenweg 5 333129 Delbrück-Anreppen	
5	Holger Griese	Kaufmann	Kampstr. 6a 33129 Delbrück	